



Gemeindeverwaltung Herisau
Poststrasse 6
9102 Herisau
Telefon: 071 354 54 54
www.herisau.ch

GPK – Bericht über das Geschäftsjahr 2022

Zuhanden des Einwohnerrates der Gemeinde Herisau

Dieser Bericht darf vor der Behandlung im Einwohnerrat weder ganz noch teilweise veröffentlicht werden.

Er unterliegt bis zur Kenntnisnahme durch den Einwohnerrat dem Amtsgeheimnis.



Inhalt

1. Einleitung	1
• Mitglieder der GPK.....	1
• Arbeitsweise.....	1
• Arbeitsbilanz	2
2. Jahresrechnung	3
• Einleitung	3
• Sachlage	3
• Feststellungen.....	3
• Empfehlung.....	3
3. Offenlegung der Interessenbindungen	4
• Einleitung	4
• Sachlage	4
• Abklärungen.....	4
• Feststellungen.....	5
• Empfehlung.....	5
4. Treibstoffkosten	6
• Einleitung	6
• Sachlage	6
• Abklärungen.....	7
• Feststellungen.....	7
• Empfehlungen.....	7
5. Diverses	9
• Projektwettbewerb Bahnhofkreisel	9
• Postplatz	9
• E-Mail-Beantwortung	10
6. Rückblick auf GPK-Bericht 2021	11
7. Rechenschaftsbericht	12
8. Anträge	13



1. Einleitung

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte

Gemäss Art. 27 der Gemeindeordnung (SRV 11) sowie Art. 10 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates (SRV 13) legt die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ihren Bericht zum Geschäftsjahr 2022 vor. Nach oben genannten Artikeln prüft die GPK im Rahmen ihrer Oberaufsicht die Amtsführung des Gemeinderates und der Verwaltungskommissionen sowie der Verwaltung im abgelaufenen Jahr ebenso die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht sowie weitere Geschäfte, die ihr vom Einwohnerrat zur Prüfung zugewiesen werden. Dies in Bezug auf Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Grundsätzlich attestiert die GPK dem Gemeinderat eine engagierte Arbeit zum Wohle der Gemeinde. Die GPK bedankt sich bei allen beteiligten Verwaltungsstellen für die gute Zusammenarbeit und bei den eingeladenen Gesprächspartnerinnen und -partnern für ihre Bereitschaft, Auskunft zu geben. Als Präsidentin bedanke ich mich herzlich bei allen Mitgliedern der GPK für die konstruktive Zusammenarbeit und bei Aktuarin Vera Schefer für ihre zuverlässige Arbeit.

• Mitglieder der GPK

Peter Baumgartner	Einwohnerrat Die Mitte
Jürg Kaufmann	Einwohnerrat SVP
Michael Kellenberger	Einwohnerrat SP
Eva Schläpfer	Einwohnerrätin Gewerbe / PU (Präsidentin)
Urs Signer	Einwohnerrat FDP

• Arbeitsweise

In ihrer ersten Sitzung haben sich die GPK-Mitglieder entschlossen, in diesem Amtsjahr von der in den letzten Jahren üblichen Arbeitsweise abzuweichen und sich folgende Ziele gesetzt:

- Es soll ein Leitfaden für die Arbeit der GPK erarbeitet werden.
- Es sollen einzelne (kleinere) Geschäfte geprüft werden, um die Tauglichkeit des Leitfadens und der dazugehörigen Arbeitsmittel zu erproben.
- Es soll ein grober Prüfplan für die kommende Legislatur (2023-2027) erstellt werden.
- Die Rechnung der Gemeinde Herisau wird wie gesetzlich vorgeschrieben von einer Revisionsgesellschaft geprüft.

Diese Ziele hat sich die GPK aus den folgenden Überlegungen gesetzt:

Für die GPK-Arbeit in der Gemeinde Herisau besteht bis dato kein taugliches Handbuch. Die stetigen Wechsel in der Zusammensetzung der Kommission führen zu Wissensverlust und zu Unsicherheiten bezüglich Ziele und Arbeitsweise. Diesen soll mit einem Leitfaden entgegengewirkt werden.

Da die Erarbeitung dieses Werks seine Zeit beanspruchte, wurde für das Jahr 2022 darauf verzichtet, jedem GPK-Mitglied die Verantwortung für bestimmte Ressorts und damit quasi auch die entsprechenden Gemeinderäte oder Gemeinderätinnen zuzuweisen. Dies bedeutet aber nicht, dass diese Arbeitsweise nicht im kommenden Jahr wieder so praktiziert werden kann. In der aktuellen GPK wird diese Arbeitsweise als sinnvoll erachtet, vor allem im Hinblick auf eine gezielte Arbeitsteilung und Informationsbeschaffung. Für das Jahr 2022 wurden, um die Tauglichkeit des Leitfadens in der praktischen Arbeit zu erproben, in Arbeitsgruppen kleinere Geschäfte geprüft – und wo sinnvoll – Empfehlungen abgeleitet. Aus der Prüfung der einzelnen Geschäfte hat die GPK ebenfalls die entsprechenden Lehren gezogen, wie sie in Zukunft Geschäfte effizient und zielgerichtet prüft. Diese Erkenntnisse sind in den Leitfaden eingeflossen.

Die aus Sicht der GPK relevanten Resultate dieser Arbeit werden Ihnen mit diesem Bericht vorgelegt.

Ebenso wurde ein Prüfplan erstellt, der sich über eine Legislatur erstreckt. Dies ohne Detailangaben und mit dem Freiraum, aktuellen Geschäften, die dafür nötige Zeit widmen zu können. Der Prüfplan sieht vor, dass die GPK im Turnus von vier Jahren in jedem Ressort mindestens ein Schwerpunktthema prüft. Eine Ausnahme macht das Ressort Finanzen, welches jährlich von einem Revisionsunternehmen geprüft wird.



Schliesslich fragte die GPK nach, wie den Empfehlungen, welche die GPK in ihrem letzten Bericht formulierte, nachgegangen wurde (siehe 7. «Rückblick auf GPK-Bericht 2021»).

- **Arbeitsbilanz**

Die GPK hat nebst diversen Besprechungen in den jeweiligen Arbeitsgruppen zwölf Sitzungen im Plenum abgehalten. Die Gesamt-GPK hat sich zu einem Gespräch mit Gemeindepräsident Max Eugster getroffen. In den einzelnen Arbeitsgruppen wurden zahlreiche persönliche, vereinbarte Gespräche mit Gemeinderätinnen und Gemeinderäten sowie Abteilungsleitenden und Mitarbeitenden der Gemeinde geführt. Zu den einzelnen Geschäften wurden die entsprechenden Unterlagen eingefordert und eingesehen. Diverse offene Fragen konnten im Mail-Verkehr oder telefonisch beantwortet werden. Die GPK hat auf ihre Fragen schlüssige Antworten erhalten, die teils in den Bericht eingeflossen sind.

Die GPK hat den aktiven Austausch mit der amtierenden Einwohnerratspräsidentin Jeannette Locher-Wehrlin gesucht und sie über die laufende Arbeit am Leitfaden für die GPK informiert.

Bezüglich der Revision der Rechnung der Gemeinde Herisau hat sich die GPK insgesamt dreimal zu einem Austausch mit den Verantwortlichen der Revisionsstelle BDO getroffen, die Aktennotizen zur Zwischenrevision wie auch der Erläuterungsbericht wurden an je einer Sitzung besprochen.

Der Leitfaden (welcher der Einwohnerratspräsidentin und in der Folge den Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten per Mail zugestellt wurde) wird von den GPK-Mitgliedern als taugliches und umfassendes internes Arbeitsmittel erachtet. Er wurde mit der Unterstützung des Rechtsdienstes der Gemeinde Herisau wie auch der Hilfe des stellvertretenden Departementssekretärs des kantonalen Departements für Inneres und Sicherheit erarbeitet. Die GPK ist sich bewusst, dass der vorliegende Leitfaden ein Arbeitsinstrument ist, welches laufend ergänzt/aktualisiert werden muss, um tauglich zu bleiben.

Ebenfalls hat die GPK gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag den Rechenschaftsbericht geprüft.



2. Jahresrechnung

• Einleitung

Die GPK hat gemäss Finanzhaushaltgesetz des Kantons Appenzell Ausserrhoden (bGS 612.0 vom 04.06.2012; Stand 01.06.2019) Art. 38, Abs.4 und gemäss Geschäftsreglement Einwohnerrat (SRV11, vom 24.09.2000; Stand 1.6.2012) Art.10, Abs. 3 die Jahresrechnung der Gemeinde Herisau unter Beizug eines anerkannten Revisionsunternehmens geprüft. In der Folge verzichtet die GPK darauf die einzelnen Prüfhandlungen und Feststellungen der Revisionsgesellschaft (BDO) aufzuführen.

• Sachlage

Die Prüfung des Revisionsunternehmens erfolgte nach dem Schweizerischen Prüfungshinweis 60 (Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung) und umfasst diejenigen Prüfungshandlungen, welche – gestützt auf die Risikoanalyse sowie das Prüfprogramm – als notwendig erachtet wurden. Die Abschlussprüfung umfasst keine gezielte Suche nach möglichen Unregelmässigkeiten, Veruntreuungen, Betrugsfällen oder Verstössen gegen Bestimmungen von Spezialgesetzgebungen. Das Prüfergebnis steht zudem unter Vorbehalt der Abgabe der Vollständigkeitserklärung durch das verantwortliche Organ.

Das Revisionsunternehmen BDO hat die Rechnung der Gemeinde Herisau gemäss ihrem Prüfprogramm am 27. und 28. Oktober 2022 im Rahmen einer Zwischenrevision und vom 25. bis 27. Januar 2023 im Zuge der Schlussrevision geprüft. Der GPK liegen die entsprechenden Berichte vor. Die Schlussbesprechung der Verantwortlichen der BDO mit Gemeindepräsidium und dem Finanzverwalter fand am 27. Januar 2023 statt, jene mit der GPK am 27. Februar.

Die Verkehrsprüfung im allgemeinen Finanzhaushalt erfolgte mit Schwergewicht in den Bereichen «Allgemeine Verwaltung», «Kultur, Sport und Freizeit, Kirche» und «Gesundheit» der Erfolgsrechnung sowie in der gesamten Investitionsrechnung. Bei den Flüssigen Mitteln wurden analytische Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen von Zahlen und Trends) durchgeführt. Weitere Schwerpunkte bildeten die Prüfungen folgender Gebiete: Wesentliche Erträge der Erfolgsrechnung in den Bereichen «Allgemeine Verwaltung» und «Kultur, Sport und Freizeit, Kirche», Internes Kontrollsystem (IKS) Allgemein, IKS Leistungsbezug – Kreditoren, IKS Salär-Administration, Personalaufwand – Stichproben im Bereich «Schule».

Die Prüfungen des Revisionsunternehmens beziehen sich auf die Qualität des Rechnungswesens und der internen Organisation, nicht jedoch auf eine Wertung des Jahreserfolgs.

• Feststellungen

Nach der Beurteilung des Revisionsunternehmens entspricht die Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Herisau den kantonalen gesetzlichen Vorschriften (Gemeindegesezt, bGS 151.11, und Finanzhaushaltgesetz, bGS 612.0).

Das Rechnungswesen der Gemeinde Herisau wird gemäss Revisionsunternehmen zuverlässig und ordnungsgemäss geführt.

Die Erfolgsrechnung 2022 der Gemeinde Herisau schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 8'987'000 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 315'000. Der Besserabschluss um Fr. 9'302'000 Franken ist vor allem mit dem um Fr. 10'490'000 höheren Fiskalertrag zu begründen.

Pendenzen: Einige Empfehlungen/Verbesserungsvorschläge aus dem Jahr 2021 erachtet das Revisionsunternehmen als erledigt; einiges gilt als noch pendent, aber in Arbeit (betrifft Änderungen im IKS).

Die im letzten GPK-Bericht unter «Rückstellungen für Überstunden und Ferien» aufgeführten Empfehlungen wurden für das Jahr 2022 nicht übernommen. Gemäss erhaltener Auskunft wird der Ansatz zur Bildung von Rückstellungen im Jahr 2023 gemäss den Empfehlungen des Revisionsunternehmens angepasst.

• Empfehlung

Als beauftragter unabhängiger Abschlussprüfer empfiehlt das Revisionsunternehmen mit Bericht vom 25. Februar 2023 der GPK dem Einwohnerrat Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung zu stellen. Die entsprechenden Anträge der GPK befinden sich am Ende dieses Berichts.



3. Offenlegung der Interessenbindungen

• Einleitung

Bereits in ihrem letzten Bericht hat die GPK darauf verwiesen, dass sie den Umstand kritisch beurteilt, dass Gemeinderatsmitglieder dem Vorstand eines oder auch mehrerer Vereine/Institutionen angehören oder diese gar präsidieren, die ihrerseits wiederum Nutzniesserinnen/Finanzempfängerinnen der Gemeinde sind. Aufgrund einer Anfrage einer Einwohnerrats-Fraktion hat sich die GPK erneut diesem Thema gewidmet.

• Sachlage

Gemeinderäte und Gemeinderätinnen arbeiten in einem Pensum von 30%, das Gemeindepräsidium ist ein Vollamt. Von Amtes wegen nehmen sowohl Gemeindepräsidium wie auch Gemeinderätinnen und Gemeinderäte in unterschiedlichen Kommissionen, Vorständen und Verwaltungsräten Einsitz. Dies ist rechtlich legitimiert und nicht Gegenstand der Abklärungen durch die GPK. In der Folge geht es um die Feststellung, ob innerhalb der Gemeinde Herisau Richtlinien/Weisungen bestehen, die Gemeindepräsidium wie auch Gemeinderäte und Gemeinderätinnen einzuhalten haben, wenn sie nicht kraft ihres Amtes Einsitz in einem Vorstand, einem Verwaltungsrat oder einer Kommission nehmen oder diese präsidieren. In diesem Zusammenhang stellte sich der GPK auch die Frage nach der Offenlegung der Interessenbindung und der Ausstandsregelung an Gemeinderatssitzungen.

• Abklärungen

Gesetzliche Grundlagen

Gemeindegesezt 151.11 vom 07.06.1998 (Stand 01.11.2019)

Art. 8 Ausstand

¹Mitglieder von Behörden und Angehörige der Gemeindeverwaltungen haben bei Geschäften, die sie betreffen, in den Ausstand zu treten.

²Das Nähere bestimmt das Gesetz über das Verwaltungsverfahren.

Gesetz über Verwaltungsrechtspflege Appenzell Ausserrhoden bGS 143.1 vom 09.09.2002 (Stand 01.01.2020) **Art. 8** Ausstand

¹Personen, die eine Verfügung zu treffen oder vorzubereiten haben, treten in den Ausstand:

- a) * wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- abis) * wenn sie mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden sind;
- b) wenn sie bereits am Vorentscheid mitgewirkt haben;
- c) wenn sie eine Partei vertreten oder für eine Partei früher in derselben Sache tätig waren;
- d) wenn sie in Sachen einer juristischen Person am Ergebnis erheblich interessiert sind;
- e) wenn sie aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.

²Ist der Ausstand streitig, so entscheidet bei Mitgliedern sowie bei der Aktuarin oder dem Aktuar einer Kollegialbehörde diese Behörde unter Ausschluss der betroffenen Person, bei Einzelpersonen die Rechtsmittelinstanz und bei der Einzelrichterin oder beim Einzelrichter des Obergerichts das Obergericht.

Obwohl rechtlich für den Herisauer Gemeinderat nicht bindend, sei an dieser Stelle – vor allem im Hinblick auf das Vollamt des Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin – vermerkt, dass das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (Organisationsgesetz; OrG) bGS 142.12 vom 29.11.2004 (Stand 01.01.2016) in Art. 7 zur Offenlegung von Interessenbindungen festhält, dass die Mitglieder des Regierungsrates die Kantonskanzlei über sämtliche Interessenbindungen zu orientieren und die Kantonskanzlei darüber ein öffentliches Register zu führen hat. In Art. 8 des Organisationsgesetzes wird ausserdem festgehalten, welche Aufgaben oder Stellungen für Mitglieder des Regierungsrates, welche alle im Vollamt tätig sind, unvereinbar sind. In Abs. 3 wird sodann vorgeschrieben: «Ist unklar, ob eine Tätigkeit mit dem Vollamt vereinbar ist, entscheidet der Regierungsrat unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds. Der Entscheid ist endgültig.»



- **Feststellungen**

Die Abklärungen der GPK haben Folgendes ergeben:

Der Ausstand ist mit Blick auf Verfügungen in Art. 8 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege geregelt; Art. 8 des Gemeindegesetzes verweist darauf.

Die Offenlegung von Interessenbindungen für Gemeinderatsmitglieder und das Vollamt (im Fall von Herisau das Gemeindepräsidium) sind im kantonalen Recht nicht geregelt. Ebenso sind «Interessenbindung» und «Vollamt» im kommunalen Recht nicht geregelt.

Für den Einwohnerrat gilt laut Geschäftsreglement des Einwohnerrates (SRV 12 vom 1. Juni 2012) gemäss Art. 19 «Offenlegung der Interessenbindungen»: «Die Ratsmitglieder legen vor Amtsantritt ihre Interessenbindungen und Erwerbstätigkeiten in einem durch die Gemeindekanzlei laufend nachzuführenden Register offen. Das Register ist öffentlich.» Dieses Dokument befindet sich öffentlich zugänglich auf der Homepage der Gemeinde Herisau. Es beruht auf einer jährlichen Umfrage der Gemeindekanzlei, die Resultate werden von dieser nicht verifiziert.

- **Empfehlung**

Die GPK empfiehlt aufgrund der obengenannten Feststellung das Verwaltungsorganisationsreglement/Geschäftsreglement des Gemeinderates SRV 14 vom 17. Oktober 2007 dahingehend anzupassen, dass der gesamte Gemeinderat analog zum Einwohnerrat die Interessenbindungen und Erwerbstätigkeiten seiner Ratsmitglieder öffentlich einsehbar offenzulegen hat. Ebenso empfiehlt die GPK entsprechend zum kantonalen Recht das «Vollamt» Gemeindepräsidium bezüglich Unvereinbarkeit rechtlich zu definieren. Denn: Sind Interessenbindungen bekannt, wäre es auch möglich die Ausstandsregelung anzuwenden, respektive zu überprüfen.



4. Treibstoffkosten

• Einleitung

Vor dem Hintergrund eines angespannten Finanzhaushalts sind sämtliche (Mehr-)Ausgaben noch besser zu überdenken, bevor sie getätigt werden. Für Mitglieder der GPK gilt es «auffälligen» Geschäften mit Kostengutsprachen ausserhalb des ordentlichen Budgetprozesses besondere Beachtung zu schenken.

Vorliegend ist die GPK aufgrund eines Sitzungsprotokolls des Gemeinderats auf eine Angelegenheit aufmerksam geworden, die sie einer genaueren Prüfung unterzog. Im konkreten Fall prüfte die GPK, weshalb der Gemeinderat einer beantragten Entschädigung für höhere Treibstoffkosten noch während der Vertragslaufzeit nachkam und weshalb der gewählte Berechnungsansatz zur Anwendung kam.

• Sachlage

Nebst der generellen Teuerung in vielen Bereichen des täglichen Lebens, verzeichneten die Treibstoffpreise im Verlaufe der Jahre 2021 und vor allem in der ersten Hälfte 2022 einen markanten Anstieg. Die Preise starteten 2022 schon auf relativ hohem Niveau und stiegen im Frühling infolge des Ukraine-Kriegs auf ein ungewohnt hohes Level. Dies veranlasste ein Unternehmen, welches im Mandatsverhältnis Transporte für die Gemeinde ausführt, diese um Teilentschädigung der unvorhersehbaren Mehrkosten zu ersuchen. In ihrer Anfrage schlug das Unternehmen vor, einen Treibstoffzuschlag zu erhalten, der sich an einem Referenzpreis für Diesel bemisst. Im Vertrag aus dem Jahr 2021 ist ein Kilometerpreis von rund 4.50 Fr./km über eine Laufzeit von fünf Jahren festgelegt. Die zuständige Ressortleitung der Gemeinde hat das Anliegen aufgenommen und einen gestuften Lösungsansatz ausgearbeitet, der befristet bis Ende 2022 in Kraft gesetzt wurde. Konkret beinhaltet er folgende Abmachung: Zwischen einem Dieselpreis von Fr. 1.48 und max. Fr. 2.47 ist pro Schritt, in welchem der Dieselpreis um Fr. 0.10 steigt, ein Zuschlag von Fr. 0.01/km vorgesehen. Der höchste Aufpreis wird somit bei Fr. 0.10/km «gedeckt». Als Referenz dienen die Preisangaben einer bezeichneten, örtlichen Tankstelle. Bei zusätzlichen 10 Rp/km ergäben sich Mehrkosten von Fr. 3'700.-. Eine Rückerstattung bei unterdurchschnittlichen Preisen ist nicht vorgesehen.

Gesetzliche Grundlagen

Organisationsreglement SRV 14

vom 17. Oktober 2007 (in Kraft seit 17. Oktober 2007)

Art. 6 Obliegenheiten

¹ Der Gemeinderat besorgt seine strategischen Aufgaben, indem er insbesondere:

- a) die für die Gemeinde bedeutsame Entwicklung laufend beobachtet, beurteilt und rechtzeitig zweckmässige Massnahmen anordnet;
- b) sich mit langfristigen und grundsätzlichen Massnahmen befasst und zukunftsgerichtete Lösungen für staatliches Handeln entwickelt;
- c) klare Zielsetzungen und Strategien für seine Regierungspolitik festlegt, diese auf die verfügbaren Mittel abstimmt sowie für eine wirkungsvolle und zeitgerechte Durchsetzung sorgt;

Art. 8 Kompetenzdelegation

Wenn nicht übergeordnetes Recht entgegensteht, kann der Gemeinderat Befugnisse an eine Verwaltungsabteilung (Ressort), eine Verwaltungskommission oder eine Stabsstelle delegieren.

Geschäftsordnung des Gemeinderates SRV 14.1

vom 17. Oktober 2007 (in Kraft seit 3. Juni 2014)

Art. 7 Anträge

¹ Die Berichterstattung und Antragstellung an den Gemeinderat (Antrag) erfolgt in Form eines Beschlussesentwurfs. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin.

² Die Anträge haben sich auf das Wesentliche zu beschränken. Sie beinhalten:

- a) eine Darlegung der Ausgangslage;
- b) die sachbezogenen und rechtlichen Überlegungen;
- c) die finanziellen Auswirkungen und die Finanzierung;
- d) die Ergebnisse der Mitberichte;
- e) den Beschluss.



Art. 32a Finanzkompetenzen 1)

¹ Die Ressorts haben, sofern im Voranschlag ein Kredit bewilligt ist und keine besondere Regelung besteht, im Rahmen der Erfolgsrechnung eine Finanzkompetenz für

- a) neue einmalige Ausgaben im Betrag von Fr. 60'000.-- und neue wiederkehrende Ausgaben im Betrag von Fr. 20'000.--,
- b) gebundene Ausgaben bis zur Höhe des Voranschlagkredits.

² Die Ressorts können die Finanzkompetenzen nach Abs. 1. vollständig oder teilweise an die untenstehenden Bereiche delegieren.

• Abklärungen

Die GPK hat in persönlichen Gesprächen wie auch mittels schriftlicher Anfragen die für sie nötigen Informationen zu diesem Geschäft eingeholt. Des Weiteren wurden die Kalkulationen für die finanzielle Entschädigung auf die Plausibilität geprüft. Es erfolgten zahlreiche Interviews mit Verantwortlichen der Gemeinde, der antragstellenden Firma und einem sachverständigen Schweizerischen Verband. Diese bezweckten, nebst dem Verständnis für den Sachverhalt, weitere Informationen in Erfahrung zu bringen, um ihn zuverlässig einordnen zu können. Insbesondere: Praxis bei der Ausschreibung, Vertragsausarbeitung und Registerführung, die unterschiedlichen Blickwinkel, Deckungsgleichheit der Beschreibungen, Details zum Vertrag, Parallelen zu weiteren vergleichbaren Verträgen (und damit die Möglichkeit allfälliger weiterer Anträge und Auswirkungen).

• Feststellungen

Die Abklärungen der GPK haben keine formellen Fehler seitens des zuständigen Gemeinderatsmitglieds hervorgebracht. Aus den Gesprächen ging klar hervor, dass das Vertragsunternehmen gute Leistungen erbringt und auch bei der damaligen Vertragsverhandlung mit einem günstigen, aber dennoch realistischen Preis-Leistungs-Verhältnis überzeugte. Man wollte in diesem Sinne Hand zu einer Lösung bieten.

Bei der Frage, ob diese Abmachung auch für 2023 vorgesehen sei, wurde auf den ordentlichen Budgetierungsprozess verwiesen.

Aus den diversen Gesprächen und schriftlichen Rückfragen der GPK wurde deutlich, dass die zuständigen Personen sowohl die Abklärungen in Bezug auf den Antrag des Unternehmens, als auch bereits im Vorfeld der Vertragsaushandlung sach- und kostenbewusst wahrgenommen haben.

• Empfehlungen

Das Ausmass der Mehrausgaben (max. Fr. 3'700) darf als verhältnismässig geringfügig beurteilt werden. Nichtsdestotrotz sind auch kleinere Mehrausgaben kritisch zu hinterfragen, weil sie sich nicht allein durch ihren geringen Umfang rechtfertigen lassen.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Budgetkompetenz der Ressorts weit höher liegt, als die vorliegenden Mehrkosten, ist die erfolgte Behandlung im Gesamtgemeinderat zu begrüssen.

Ein Vertrag ist stets mit dem Risiko oder der Chance verbunden, dass er über die Laufzeit einseitig vor- oder nachteilhafter ausfallen kann als im Voraus angenommen. In einem gewissen Umfang müssen solche Risiken miteingerechnet werden oder sind dann spätestens bei der Offerte für die Erneuerung des Vertrags (korrigierend) miteinzukalkulieren. Die Treibstoffpreise haben sich über die vergangenen Monate wieder entspannt und es gingen keine weiteren Anträge anderer Unternehmen bei der Gemeinde ein. Auf dieser Basis gibt die GPK dem Gemeinderat folgende Gedanken mit auf den Weg:

- Unter Umständen könnte eine Unterstützung gegebenenfalls auch verzögert in Aussicht gestellt werden. Dies räumt mehr Zeit ein, um abzuklären und zu beraten, inwiefern eine Abweichung vom Vertrag tatsächlich angezeigt ist.
- Zwar wurde aufgezeigt, dass die besagten Mehrkosten äusserst überschaubar sind. Umgekehrt liesse sich dem aus Sicht der Gemeinde entgegen, dass der ersuchte Betrag im Verhältnis zum Gesamtaufwand der vertraglichen Leistung gering und daher verkraftbar sein sollte. Für die Verwaltung bringt er hingegen einen verhältnismässig grossen Aufwand zur Prüfung und Beratung. Die neuen Abmachungen bergen letztlich auch Folgerisiken im Sinne der Gleichbehandlung.



- Bei Vertragsverhandlungen oder gegebenenfalls vergleichbaren Unterstützungsanträgen in Bezug auf das Transportwesen sollte die Treibstoff-Preisliste der ASTAG herangezogen werden, mit wöchentlichen Werten inkl. Monatsschnitt. Aus dieser lassen sich nicht nur Preisaufschläge, sondern auch Senkungen herauslesen. Die Liste findet in der Schweiz verbreitet Anwendung.



5. Diverses

An dieser Stelle sind drei weitere Punkte festgehalten, die die GPK im Verlauf ihrer Prüfungstätigkeit festgestellt hat.

- **Projektwettbewerb Bahnhofkreisel**

Am 5. Oktober 2022 vermeldete die Gemeinde mittels Medienmitteilung folgendes:

Im Hinblick auf die Realisierung des Bahnhofkreisels hat die Gemeinde im Rahmen eines Projektwettbewerbes vier Künstler eingeladen, konkrete Vorschläge zur Gestaltung des Kreisels zu erarbeiten. Die Aufgabenstellung umfasste einerseits den ortsbaulichen Kontext und andererseits verkehrsplanerische Rahmenbedingungen. Es wurde eine übliche Entschädigung pro Künstler ausgelobt. Im verbindlichen Programm zum Projektwettbewerb wurde für die Realisierung der Vorbehalt angebracht, dass die Zustimmung der zuständigen politischen Organe erforderlich ist.

Der Gemeinderat hat sich eingehend mit den Projekten und dem Jurybericht auseinandergesetzt. Er ist zum Schluss gekommen, dass der Bahnhofkreisel nicht im Wettbewerbsrahmen gestaltet werden soll. Für den Kreisel wird eine einfache Bepflanzung angestrebt. Der Entscheid des Gemeinderates wurde den teilnehmenden Künstlern mitgeteilt.

Die GPK hat daraufhin dieses Geschäft mit dem zuständigen Abteilungsleitenden besprochen.

Mit folgenden Erkenntnissen: Anlass für die Ausschreibung des Projektwettbewerbs war das Angebot des Kantons, sich mit einem Betrag von Fr. 15'000 an der Gestaltung des Kreisels zu beteiligen, falls die Gemeinde diesen gestalterisch aufwerten wolle. Aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses wurde dann der Projektwettbewerb initiiert, durchgeführt und ausgewertet. Letztlich hat der Gemeinderat entschieden, den Kreisel nicht im Wettbewerbsrahmen zu gestalten, sondern zu begrünen. Die Kosten belaufen sich insgesamt auf Fr. 31'052.90, wovon der Kanton Fr. 15'000 übernimmt.

Fazit: Das aufgrund eines politischen Entscheids initiierte Projekt wurde fachlich korrekt ausgeführt und durch einen Gemeinderatsentscheid wieder beendet.

Die GPK ist überzeugt, dass es zielführender gewesen wäre, das Ende des Baus abzuwarten und erst dann den Projektwettbewerb auszuschreiben.

- **Postplatz**

Die GPK hat sich angesichts der Komplexität dieses eher kleinen Geschäftes entschieden, sich diesem Thema anzunehmen. Aus Sicht der GPK eignet es sich, die in diesem Jahr neu definierte Arbeits- und Auswertungsweise zu erproben.

Zusammenfassung: Die meisten Arbeiten beim Projekt Postplatz (mit Bushaltestelle und Bushäuschen) wurden bereits im Jahr 2021 durchgeführt, der Abschluss des Projekts fällt ins Geschäftsjahr 2022 und demnach in den Prüfungszeitraum der GPK. Die Komplexität des Geschäfts ergibt sich aus den zahlreichen Involvierten, was unter anderem auch ein hohes Mass an Kommunikation bedingte, gemeindeintern, wie auch extern.

Die Poststrasse ist eine Kantonsstrasse und wurde deshalb unter der Bauherrschaft des Kantons angepasst (der anfangs 2023 noch provisorische Strassenteiler liegt demnach in der Kompetenz des Kantons). Die Gemeinde war für den Neubau des Bushäuschens, der Veloparkplätze sowie für die Anpassung der Pflästerung der Plätze neben dem Trottoir sowie für die Verschiebung der Parkplätze zuständig. Der Postplatz ist im Besitz der Assekuranz AR. Die Schweizerische Post ist Mieterin. Auf der gegenüberliegenden Seite gelten die ETAVIS Grossenbacher AG und das Casino als Betroffene. Die Gemeinde Herisau hat alle Betroffenen wie auch die Kantonale Denkmalpflege sowie die Bus- und Postautobetriebe in die Vernehmlassung zum Bauprojekt miteinbezogen. Obwohl der Postplatz nicht der Gemeinde gehört, ist dessen Gestaltung ihre Aufgabe. Im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Parkplatzsituation wurde die Gemeinde vom kantonalen Tiefbauamt aufgefordert die Bushaltestellen zu sanieren. Bei der Post sind beidseitig Bushaltestellen vorhanden, welche mit sechs Bedienungen pro Stunde und je Seite gut frequentiert sind. Bei beiden Haltestellen fehlte ein niveaugleicher Einstieg nach Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes. Mit dem Projekt sollten neben der Sanierung der Bushaltestellen unter anderem auch eine sichere Querungsmöglichkeit für Fussgänger bei der Haltestelle und eine Strassenaufweitung mit Mehrzweckstreifen erreicht werden.



Die GPK hat die entsprechenden Gemeinderatsprotokolle gelesen, welche auch die Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege, der Assekuranz, der Etavis und des kantonalen Tiefbauamtes wie auch die Mitberichte der Ressorts Finanzen, Volkswirtschaft und Technische Dienste beinhaltet. Die GPK hat mit den involvierten Abteilungsleitenden gesprochen, die Baupläne eingesehen, Bauausschreibung, Bauvergabe und Rechtmässigkeit der Bewilligung der nötigen Kredite geprüft. (Bis zum Abschluss des GPK-Berichts lag die Rechnung noch nicht vor. Da im bewilligten Kredit der Gemeinde auch eine Kostenbeteiligung an das kantonale Projekt inbegriffen ist, kann die Gemeinde die Rechnung erst abschliessen, wenn der Kanton seine Rechnung abgeschlossen hat.) Ebenso hat sich die GPK über den Bauverlauf informiert und festgestellt, dass das Zeitfenster (aufgrund Vorgaben des Kantons und der Erneuerung der Werkleitungen von Eingang Eggstrasse bis Schmiedgasse) für die Bauarbeiten am Postplatz auf die Zeit von Sommer bis Winter 2021 limitiert war. Der für die Umsetzung des Projekts eingeplante Zeitraum war daher eng. Die Termine konnten fast eingehalten werden. Der frühe Wintereinbruch verunmöglichte es, das Bushäuschen zu setzen. Der Platz wurde daher aus Sicherheitsgründen und um auch über den Winter benutzbar zu sein, provisorisch gepflastert und 2022 fertiggestellt.

- **E-Mail-Beantwortung**

Im Mail-Verkehr mit der Gemeinde ist der GPK aufgefallen, dass die Gemeinde Herisau keine Regelung kennt, die die Gemeindemitarbeitenden anhält, innert einer gewissen Frist zumindest den Erhalt der E-Mail zu bestätigen. Dies wäre aus Sicht der GPK jedoch das, was unter «service public» verstanden werden könnte/dürfte.



6. Rückblick auf GPK-Bericht 2021

In ihrem GPK-Bericht 2021 hat die GPK diverse Empfehlungen ausgesprochen. An einem Austausch mit dem Gesamtgemeinderat wurden die GPK-Mitglieder am 30. August 2022 darüber informiert, wie der Gemeinderat gedenkt mit diesen Empfehlungen umzugehen. Einige Empfehlungen hat der Gemeinderat vorerst einmal zur Kenntnis genommen, ohne weitere Schritte daraus abzuleiten. Weitere dürfen aus Sicht der GPK als erledigt bezeichnet werden oder gelten noch als pendent (vergleiche auch 2. «Jahresrechnung»).

Gründe für die Pendenzen:

- Die «Pilotphase» ist noch nicht abgeschlossen oder ausgewertet (Erprobung neuer Arbeitsmodelle, Positionierung der Gemeinde als fortschrittliche Arbeitgeberin).
- Rückstellung aufgrund des Spardrucks (Timeout-Klasse).
- Keine Prüfung der Umsetzung möglich (360-Grad-Feedback in der Schule, da Anpassung erst ab Schuljahr 2022/23 wirksam).
- Kommunikationskonzept der Gemeinde ist in Überarbeitung.



7. Rechenschaftsbericht

Ausgangslage

Gemäss Art. 32 Abs. 2 Ziff. b) der Gemeindeordnung (SRV 11) obliegt dem Gemeinderat die Vorlage des Geschäfts- respektive Rechenschaftsberichts. Der Einwohnerrat nimmt vom Rechenschaftsbericht über das Amtsjahr 2022 Kenntnis. Gemäss Art. 10 Abs. 1 Ziff. b) des Geschäftsreglements des Einwohnerrats (SRV 13) prüft die Geschäftsprüfungskommission auch den Rechenschaftsbericht.

Geprüft wurde, inwieweit der Gemeinderat dem Anspruch des Einwohnerrats auf Rechenschaftslegung nachgekommen ist und sich die Rechenschaftslegung entlang der im AFP deklarierten Ziele und Aufgaben für das Jahr 2022 orientiert.

Erwägungen

Die GPK stellt fest, dass der Gemeinderat mit dem Rechenschaftsbericht 2022 seiner Rechenschaftspflicht nachgekommen ist. Der Bericht legt Rechenschaft ab über das Erreichen der im Voranschlag 2022 gesetzten Leistungsziele für das Jahr 2022.

Die GPK anerkennt, dass der Gemeinderat die weiteren Ziele des Legislaturprogramms 2019-2023 neben den laufenden Geschäften verfolgt und nach Auswertung der Amtsperiode 2019-2023 eine übersichtliche Zusammenfassung in Aussicht stellt.

Die GPK stellt fest, dass der Gemeinderat erneut Anregungen aus dem Einwohnerrat aufgenommen hat und bemüht ist, den Rechenschaftsbericht laufend zu verbessern (durchgängiger Vier-Jahres-Vergleich, Ergänzung Stel lenspiegel um Voranschlag des betreffenden Jahres). Ebenso werden diverse Aufgabenbereiche neu einzeln aufgeführt und einige Zielvorgaben wurden neu formuliert. Dies zeigt das Bestreben des Gemeinderats auf, in Zukunft die Zielsetzung durchgängig nach SMART (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch, terminiert) zu formulieren.

Ebenso stellt die GPK fest, dass mehrheitlich (allerdings noch nicht ganz durchgängig) die Erklärungen in der Rubrik «Jahresrückblick und Zielerreichung» so formuliert wurden, dass grosse Abweichungen zum Voranschlag erläutert werden und keine weiteren Fragen offenlassen.

Die GPK dankt allen Mitarbeitenden und dem Gemeinderat Herisau für die sorgfältige Berichterstattung. Der Bericht zeigt eindrücklich, welche Aufgaben der Gemeinde obliegen und welche Leistungen erbracht wurden.



8. Anträge

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte

Die Geschäftsprüfungskommission unterbreitet Ihnen folgende Anträge

1. Die Jahresrechnung 2022 ist zu genehmigen.
2. Den vorliegenden Bericht der Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis zu nehmen.
3. Dem Gemeinderat, den Gemeindeangestellten, den Lehrkräften und allen Kommissionsmitgliedern für ihre Arbeit zu danken.

Herisau, 6. April 2023

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Herisau

Die Präsidentin

Eva Schläpfer

Die Aktuarin

Vera Schefer